



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Matthias Thürauf	Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Stadtkämmerer Spahic	Ref. 3

Sachbearbeiter:	Gerhard Kappler
Sachbearbeiterin:	Margarete Koenen

**Ersatzneubau und Erweiterung der Johannes-Helm-Grundschule (JHS);
Grundsatzbeschluss zur überarbeiteten Konzeption sowie Vergabeverfahren für
Architektenleistungen**

Anlagen:

Luftbild mit Grundstücksplan (Anlage 1)

Grobplanung für Erweiterungsbau einschließlich Turnhalle (Anlage 2)

Beschlussvorlage OB/49/18 vom 29.03.2019 (Anlage 3)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Bildungs- und Kulturausschuss	03.02.2020	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Planungs- und Bauausschuss	11.02.2020	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Hauptausschuss	18.02.2020	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	21.02.2020	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Den überarbeiteten Grundüberlegungen zu Neubauten an der JHS (Schulgebäude, Doppelturnhalle, Kinderhort) wird zugestimmt. Insbesondere ist die Flur-Nr. 656/4, Gemarkung Schwabach, in die Planungen mit einzubeziehen. Soweit die Flur-Nr. 656/4 nicht für Zwecke von Schule oder Kinderbetreuung benötigt wird, sind die Überlegungen zum geförderten Wohnungsbau fortzusetzen.
2. Zur europaweiten Vergabe der notwendigen Architekten- sowie Fachplanerleistungen für die Erweiterung der Johannes-Helm-Grundschule einschließlich Doppelturnhalle ist ein Vergabeverfahren als Verhandlungsverfahren (VgV) einzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	25.000,- €		
Gesamtkosten der Maßnahme	Ca. 19 Mio€		
davon für die Stadt	Ca. 12 Mio€		
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Als nächste Maßnahme auf der Prioritätenliste Schulbauten steht die Erweiterung der Johannes-Helm-Grundschule (JHS) an. Der Stadtrat hat bereits im März 2019 die Beschlüsse zur Einleitung von Vergabeverfahren für Architekten und Fachplaner getroffen. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass der Neubau einer 2-fach-Schulturnhalle am Standort wohl ebenfalls förderfähig ist. Ebenfalls haben sich neue Fördermöglichkeiten hinsichtlich kombinierter Räumlichkeiten für Schule und Hort ergeben, die die Verwaltung intensiv geprüft hat. Im Hinblick auf den bislang nur politisch formulierten **Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Grundschulkinder ab 2025** ist es wichtig, für die Gesamtkonzeption des Schulgeländes dieses Thema zu berücksichtigen.

Im Ergebnis schlägt die Stadtverwaltung vor:

- einen Schulneubau (hier sollen Gebäude am Ende ihrer Lebensdauer ersetzt werden und ein heute bestehender Fehlbedarf an Funktionsräumen ausgeglichen werden)
- den Neubau einer 2fach-Schulturnhalle
- ein zusätzlicher Kinderhort zur Versorgung aller Kinder der JHS

Weiter soll, um die Planungen umsetzen zu können, das im Flächennutzungsplan als Schulfläche dargestellte, derzeit **für sozialen Wohnungsbau angedachte Grundstück** Gemarkung Schwabach, FlNr. 656/4 Ecke Penzendorfer/Weißenburger Straße, **mit einbezogen** werden.

II. Bestehende Beschlusslage

In seiner Sitzung vom März 2019 hat der Stadtrat folgenden Beschluss gefasst:

1. *Den dargestellten Grundüberlegungen zu einem Neubau an der JHS wird zugestimmt.*
2. *Zur europaweiten Vergabe der notwendigen Architekten- sowie Fachplanerleistungen für die Erweiterung der Johannes-Helm-Grundschule ist ein Vergabeverfahren als Verhandlungsverfahren (VgV) einzuleiten.*
3. *Im Rahmen der Planungen ist auch zu untersuchen, welcher Standort sich am besten für einen späteren Neubau einer 2fach-Turnhalle eignet.*

Grundlage waren folgende Überlegungen zur baulichen Umsetzung:

Das Areal der JHS umfasst rund 14.000 m² Grundstücksfläche. Rund 800 m² davon sind an der Penzendorfer Str. östlich der Sporthalle für den Bebauungsplanes S-115-15 als Stellplatzfläche vorgesehen. Aufgrund der Nähe zur Kreuzung ist frühestens dort eine Einfahrt möglich. Angedacht ist, den Lehrerparkplatz direkt im Süden anzuschließen und die Zufahrt gemeinsam zu nutzen.

Auf der Grundlage des vorläufigen Raumprogramms ergibt sich nach DIN 277 eine Bruttogeschossfläche von rund 3700 m² (Mittelwert). Damit wird der Baukörper rund doppelt so groß wie die Erweiterung der Johannes-Kern-Schule. Die Lage des Baukörpers sollte so gewählt werden, dass zusätzliche Flächen für eine zukünftige Zweifachturnhalle sowie einen kleinen Außensportbereich möglich sind. Insgesamt ist das Ziel, den derzeit sehr zergliederten Schulkomplex kompakter zu organisieren und die internen Wege zu verkürzen.

Zu beachten ist weiterhin, dass der Schulbetrieb während der Bauphase sicher und möglichst störungsfrei weiterlaufen kann. Auf aufwändige Interimslösungen sollte nach Möglichkeit verzichtet werden.

III. Aktueller Sachstand

Grundlage für die vom Stadtrat im März 2019 getroffenen Beschlüsse war, dass nach damaligem Sachstand für den Bau einer Zweifachturnhalle die staatliche Baukostenförderung nach Art. 10 FAG nicht möglich war. Im Nachgang ergab sich jedoch, dass der Neubau einer 2-fach-Schulturnhalle am Standort wohl ebenfalls förderfähig ist. Damit könnte mit einer Baumaßnahme neben der bisher geplanten und beschlossenen Erweiterungsmaßnahme auch der Neubau der Zweifachturnhalle erreicht werden. Vorteil wäre, dass aufgrund des Wegfalls der derzeitigen Turnhalle die Baukörper Schulgebäude sowie Doppelturnhalle entlang der Penzendorfer Straße situiert und als eine Baumaßnahme erstellt werden könnten. Vorteil wäre auch, dass das ehemalige SFZ-Gebäude während der Baumaßnahme weitergenutzt werden kann und Containerlösungen während der Baumaßnahme nicht erforderlich wären. Das ehemalige SFZ-Gebäude könnte nach Fertigstellung der Schulbaumaßnahme entweder generalsaniert werden, um dort Hortplätze zu schaffen bzw. könnte ein Ersatzbau erstellt werden. Die Entscheidung darüber wäre später zu treffen. Grundlage wäre neben baulichen, wirtschaftlichen und klimaorientierten Erwägungen auch, wie der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankerte Anspruch auf Ganztagsbetreuung umgesetzt, konkretisiert und finanziert werden wird.

IV. Überlegungen zur Ganztagsbetreuung

1. Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder

Im März 2018 wurde durch die amtierende Bundesregierung im Koalitionsvertrag folgendes geregelt:

„Wir werden einen Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung im Grundschulalter schaffen. Um diesen Rechtsanspruch bis 2025 zu verwirklichen, bedarf es konkreter rechtlicher, finanzieller und zeitlicher Umsetzungsschritte, die wir in einer Vereinbarung von Bund und Ländern unter Einbeziehung kommunaler Spitzenverbände festlegen werden. Dabei wird der Bund sicherstellen, dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird“.

Um die Rahmenbedingungen für den geplanten Rechtsanspruch zu erörtern, existiert eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Deutschen Jugendinstituts (DJI). Das DJI hat eine neue Berechnung der Investitions- und Betriebskosten für die Realisierung des Ganztagesanspruches ab 2025 vorgelegt. Ausgehend von einem einheitlichen Verständnis über den Umfang des Rechtsanspruches (**Betreuung an fünf Tagen in der Woche für jeweils acht Stunden und eine Ferienbetreuung abzüglich von vier Schließwochen pro Jahr**) wird für einen Ausbau der bestehenden Systeme mit Investitionskosten von 7,5 Milliarden Euro gerechnet. Ab dem Jahr 2025 werden die jährlichen Betriebskosten für diese zusätzlichen Plätze auf 4,45 Milliarden Euro geschätzt.

2. Bedarf Hortplätze

In den Gesamtbedarf fließen alle heute bekannten Bedarfe der Eltern ein, unabhängig von der gewünschten Betreuungsform und vom zeitlichen Umfang. Das DJI hat auf dieser Basis einen durchschnittlichen Gesamtbedarf in Deutschland von ca. 73 Prozent errechnet. Dieser Bedarf werde angesichts der Erfahrungen beim Ausbau der Kleinkinderbetreuung auf 80 % der Grundschulkinder ansteigen.

Die bundesweit erhobenen Zahlen können auch für Schwabach übernommen werden: Gesamtstädtisch bestand mit Stand 01.10.2018 eine Versorgungsquote der Grundschulkinder in Höhe von rund 60 %, die Betreuung der Grundschulkinder in der **Mittagsbetreuung und im gebundenen Ganztag** miteingerechnet (siehe Bildungsbericht der Stadt Schwabach 2019, Seite 89).

Im aktuellen Schuljahr 2019/2020 stellt sich die Situation in dem hier zu betrachtenden Sprengel der JHS wie folgt dar:

Ist- Stand 01.10.2019 Versorgungsquote JHS:

AWO-Hort	80 Plätze
Mittagsbetreuung	52 Plätze
gebundener Ganztag	108 Plätze
Schüleranzahl	380
⇒ Versorgungsquote	63 %

Eine fünfte Gruppe der Mittagsbetreuung konnte aus Mangel an Räumen nicht gebildet werden. Der Nachfragedruck der Eltern nach einer nachschulischen Betreuung ihrer Kinder im Grundschulbereich wächst also stetig. Für viele Eltern gibt es dabei zum Hortangebot keine Alternative, da bislang nur dieses eine Betreuung an fünf Tagen in der Woche inklusive Rand- und Ferienzeiten abdeckt. Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulern in Horten wird also künftig eine wichtige Säule für einen bedarfsgerechten Ausbau der verlässlichen ganztägig und ganzjährig verfügbaren Schulkinderbetreuung darstellen.

Als Ziel soll– entsprechend der Untersuchungsergebnisse des DJI - eine **Versorgungsquote von mindestens 80%** festgelegt werden (bei Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung 90%) soll. Damit soll perspektivisch an Schul-Standorten mit Baumaßnahmen (Neubau/Erweiterung) eine Gesamt-Versorgungsquote von mindestens 80%, perspektivisch 90% Versorgung angeboten werden. Die prozentuale Aufteilung der Versorgungsquote in ein verbindliches Hort-Angebot mit längerer Betreuungsdauer von pädagogischen Fachkräften inklusive Früh-, Spät-, Freitagnachmittags- und Ferienbetreuung und schulischen Angeboten (Mittagsbetreuung sowie offener und gebundener Ganztag) muss zukünftig für jeden Schulstandort einzeln betrachtet werden.

Für die JHS ergibt sich bei voraussichtlichem Bezug im Schuljahr 2024/2025 folgender Bedarf:

Schülerzahl lt Prognose:	526
gebundener Ganztag	202
offener Ganztag	60

Es ergibt eine Versorgungsquote durch schulische Angebote in Höhe von 52 %, so dass mit 6 Hortgruppen (**160 Kinder – Versorgungsquote von 30 %**) geplant werden sollte, um eine Versorgung von insgesamt mindestens 80 % gewährleisten zu können.

Durch den von der aktuellen Bundesregierung geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung 2025 sind die Kommunen gezwungen, sich Gedanken über Inhalt und Umfang zur Sicherstellung dieses Anspruches zu machen. Informell ist bisher nur bekannt, dass der Anspruch nicht in jedem Grundschulsprengel durchgesetzt werden kann. **Eltern ist vielmehr zuzumuten, ihre Kinder in Sprengeln beschulen zu lassen**, welche den Rechtsanspruch sicherstellen können.

3. Kombi-Modell

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vom 11.02.2019 wurde mitgeteilt, dass für die Errichtung einer Kombieinrichtung (Schule und Hort

in einem Gebäude) künftig auch eine FAG-Förderung grundsätzlich möglich ist, vorher konnte dies nur als Pilot-Standort (50 Standorte in Bayern) gefördert werden.

Das Kombi-Modell ist noch sehr neu und in der Praxis nicht erprobt. Insbesondere für das Förderverfahren sind viele Fragen und Details noch nicht geklärt.

Förderrechtlich ist eine Kombieinrichtung nicht als zwei unterschiedliche Einrichtungen zu betrachten, sondern unter dem Aspekt der Ganztagsbetreuung als einheitliche Einrichtung in Kombination von Schule und einem nach dem BayKiBiG geförderten Angebot der Kinder- und Jugendhilfe. Durch diese Doppelnutzung sollen Synergieeffekte und damit auch folglich Flächen- und Kosteneinsparungen erreicht werden. Synergieeffekte könnten entstehen bei der Nutzung von Mehrzweckraum, Küchen- und Speisebereich, Werk- und Therapieraum. Der Umfang dieser Flächen wird pauschal mit 35 % der Fläche aus einem Summenraumprogramm für einen vergleichbaren Hort bemessen und förderrechtlich gekürzt.

Ob tatsächlich Synergieeffekte gehoben werden, erscheint zweifelhaft. Denn gleichzeitig dürften baubedingte Mehrkosten entstehen, weil sich Schule und Hort zwar in einem Gebäude befinden, technisch vernetzt sein müssen, jedoch für beide Nutzungen die Bereiche getrennt werden müssten. Dies gilt insbesondere wegen der Ferienzeiten, in denen eine Hortnutzung ebenfalls erfolgen würde. Auch bei der späteren Nutzung könnten sich Schwierigkeiten dadurch ergeben, dass unterschiedliche Träger bzw. Nutzer auf ein Gebäude zugreifen.

Weiterhin erreicht der Baukörper bereits aufgrund der für den Schulbereich erforderlichen Flächen mit einer BGS von 3.700 m² eine für eine Grundschule und deren Schüler kritische Größe.

Die Verwaltung schlägt daher vor, diese Überlegungen nicht weiter zu verfolgen.

4. Eigenständiges Hort-Gebäude

Das Gebäude des ehem. Förderzentrums wäre nach Generalsanierung und umzusetzenden Brandschutzmaßnahmen als Hort mit einer ungefähren Platzzahl von rund 160 Kindern geeignet. Alternativ könnte für die Hortnutzung ein kompakter Neubau errichtet werden. Die Entscheidung darüber wäre später zu treffen. Grundlage wäre neben baulichen, wirtschaftlichen und klimaorientierten Erwägungen auch, wie der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankerte Anspruch auf Ganztagsbetreuung umgesetzt, konkretisiert und finanziert werden wird.

Die Verwaltung schlägt vor, auf der Basis dieser Überlegungen weiter zu planen.

V. Schulerweiterung / 2fach-Turnhalle

1. Darstellung der planerischen Überlegungen

Der Erweiterungsbau für den Fehlbedarf an Klassen, Fachräumen, Mensa und Pausenhalle soll funktional möglichst gut an das energetisch sanierte Schulgebäude angebunden werden. Eine Situierung entlang der Penzendorfer Straße ist wünschenswert, um das Schulgelände zu schließen und zur vielbefahrenen Straße hin abzuschirmen. Die Schulhoffläche würde sich dadurch naturgemäß verringern, sollte aber soweit möglich erhalten und entsprechend der Schülerzahl angepasst werden.

Für die 2-fach Sporthalle soll ein enger räumlicher Zusammenhang zum Schulbereich mit Integration der Halle in das Schulgebäude geschaffen werden. Die Integration der Sporthalle in das Gebäude hätte positive Auswirkungen hinsichtlich Flächenverbrauch, Energieverbrauch sowie Bau- und Unterhaltskosten.

2. Flächenbedarf

Nach derzeitigem Stand der Überlegungen wird von einem fiktiven Raumprogramm für 22 Klassen ausgegangen. Auf dieser Grundlage ergibt sich nach DIN 277 eine Bruttogeschossfläche von rund 3700 m², die auf zwei bis drei Geschossebenen umgesetzt werden kann.

Hinzu kommt eine 2-fach Sporthalle mit rund 1700 m² Bruttogeschossfläche, sowie die erforderlichen Freiflächen für den Außensport.

Die Kubatur des Erweiterungsbaus einschließlich der 2-fach Sporthalle sind im Lageplan skizzenhaft dargestellt. Die förderfähigen Freisportflächen, der Bedarf an Pausenhoffläche und ein Freiflächenbedarf für den Hortbereich ist auf den Standort der Neubauten angepasst und ebenfalls schematisch im Lageplan eingezeichnet.

3. Erweiterung der Fläche auf das Grundstück FINr. 656/4

Erst nach Vorliegen einer Entwurfsplanung kann eine konkrete Aussage über den exakten Flächenbedarf und damit die Auslastung des Gesamtgrundstücks getroffen werden.

Der erforderliche Bedarf ergibt sich aus der schülerzahlbezogenen Fläche für den Pausenhof, die Freisportanlagen sowie die notwendigen Außenanlagen für den Hort.

Durch die Überbauung durch das Schulgebäude einschließlich Turnhalle entfallen weiterhin Grundstücksflächen.

Darüber hinaus wird sich an der nördlichen Grundstücksgrenze an der Penzendorfer Straße die Grundstücksfläche zugunsten der Optimierung der Bushaltestelle mit Parkplätzen und einer Hol- und Bringumfahrt verringern.

Am Kreuzungsbereich Penzendorfer / Weißenburger Straße ist für eine geplante Linksabbiegerspur eine Fahrbahnverbreiterung erforderlich.

Daraus ergibt sich ein deutlich höherer Flächenbedarf als bislang.

Daher sollte die östlich angrenzende Fläche, die im bestehenden Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche für Schule und Kinderbetreuung dargestellt ist, in die Planungen für Schule und Kinderbetreuung mit einbezogen werden. Soweit sich bei den Planungen ergeben sollte, dass nicht die gesamte Fläche dafür erforderlich sein wird, könnten die bereits eingeleiteten Überlegungen auf einer ggf. verbleibenden Fläche fortgesetzt werden.

VI. Vorschläge für das weitere Vorgehen

1. Erweiterung Flächenumgriff

Im geltenden Flächennutzungsplan ist die gesamte Fläche als Gemeinbedarfsfläche für Kinderbetreuung, Schule und Spielplatz dargestellt.

Für das unbebaute Grundstück Penzendorfer Straße / Ecke Weißenburger Straße, einschließlich des Grundstücks des ehemaligen Förderzentrums, wurde Anfang 2016 das Bebauungsplanverfahren S-115-15 eingeleitet, mit dem vorrangigen Ziel dort geförderten Wohnungsbau zu errichten. Im Juli 2016 wurde eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Als weitere Planungsgrundlagen wurden eine saP (spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung) und eine Verkehrsuntersuchung beauftragt. Die Ergebnisse können für die Planung der Schulerweiterung zur Verfügung gestellt werden.

Da das Planungsziel im Zusammenhang mit der geplanten Schulerweiterung nicht mehr verwirklicht werden kann, kann das derzeit laufende Bebauungsplanverfahren eingestellt werden. Nach Einstellung des Verfahrens erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB.

2. Reihenfolge der Baumaßnahmen

a) Schulgebäude und Turnhalle

In einem ersten Schritt ist die bestehende Einfach-Sporthalle abzubrechen. An dieser Stelle entsteht das Baufeld für den Erweiterungsbau mit entsprechender Baustelleneinrichtung. Es ist vorgesehen, die Schulerweiterung mit Turnhalle in einem Zug umzusetzen. Nach Fertigstellung können die Klassen aus dem ehemaligen Förderzentrum, das während der Baumaßnahme weiterhin genutzt werden kann, in den Neubau umziehen. So kann auf die Schaffung aufwendiger Interimsmaßnahmen (Containerlösung) verzichtet werden.

b) Hortgebäude

Das Gebäude des ehem. Förderzentrums wäre nach Generalsanierung und umzusetzenden Brandschutzmaßnahmen als Hort mit einer ungefähren Platzzahl von rund 160 Kindern geeignet. Alternativ könnte für die Hortnutzung ein kompakter Neubau errichtet werden. Die Entscheidung darüber wäre später zu treffen. Grundlage wäre neben baulichen, wirtschaftlichen und klimaorientierten Erwägungen auch, wie der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankerte Anspruch auf Ganztagsbetreuung umgesetzt, konkretisiert und finanziert werden wird.

3. Nächster Schritt: Auswahl Architekt und Fachplaner

Nach erfolgter Beschlussfassung könnten die entsprechenden Verfahren nach VgV zur Auswahl des Architekturbüros sowie der Fachplaner für technische Gebäudeausrüstung und Tragwerksplanung durchgeführt werden.

VII. Kosten

1. Kostenschätzung (Schulerweiterung + Halle)

Bei Annahme eines fiktiven Raumprogramms für 22 Klassen mit Ganztagesversorgung und 2-fach Sporthalle können aufgrund der Kubatur grobe Baukosten für die Kostengruppen 200 – 700 genannt werden. Hierbei ist eine Indexsteigerung bis zu einem angedachten Baubeginn im Jahr 2022 berücksichtigt:

Schulerweiterung für 22 Klassen mit Ganztagesversorgung	12.000.000 €
2-fach Turnhalle	5.200.000 €
Freisportflächen	720.000 €
Abriss Einfachturnhalle	150.000 €
Anpassung Altbau	500.000 €
Freianlagen / Pausenhof	500.000 €
	19.070.000 €

2. Baukostenförderung nach FAG

Die Grundlage für die FAG-Förderung wird die schulaufsichtliche Genehmigung darstellen. Vorausgesetzt, dass hier ein Raumprogramm mit zuwendungsfähigen Flächen von 2.274 m² anerkannt wird, ergibt sich folgende Förderung:

Für den **Schulbau** kann mit den o. g. zuwendungsfähigen Flächen bei einem Kostenrichtwert von 4.516 €/m² von zuweisungsfähige Baukosten in Höhe von 10.269.384 € ausgegangen werden. Die würde eine FAG-Förderung bei einer **Förderquote von 50 %** in Höhe von **5.134.600 €** ergeben. Hinzu kommen noch für die Küche und den Speisebereich eine Förderung mit erhöhtem Fördersatz (sog. FAGplus 15-Förderung) mit insgesamt **169.350 €**.

Die **Doppelturnhalle** (27 m x 30mx5,5 m) wird mit einem Kostenrichtwert von 4.164.700 € mit ca. 50 %, also **2.082.350 €** gefördert. Hinzu kommen noch Förderungen für Außensportanlagen, entsprechend der schulaufsichtlichen Genehmigung.

Insgesamt ergibt sich damit für den schulischen Bereich eine staatliche Baukostenförderung (ohne Außensportanlagen) in Höhe von **7.386.300 €**.